

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Mai 2016	Nr. 24
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für das Zentrum Mittelstand (ZMS) der Hochschule für Technik
und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 27. Januar 2016.....

206

Ordnung für das Zentrum Mittelstand Saar (ZMS) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 27. Januar 2016

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat aufgrund § 10 Absatz 2 i.V.m. § 28 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 982), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406, 1407), folgende Ordnung für das Zentrum Mittelstand Saar (ZMS-O) erlassen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin hiermit veröffentlicht wird.

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum führt den Namen Zentrum Mittelstand Saar (im Folgenden ZMS).
- (2) Das ZMS ist gemäß § 28 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes ein fakultätsunabhängiges interdisziplinäres wissenschaftliches Zentrum der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (im Folgenden htw saar).

§ 2 Aufgaben

Transfer erschließt das Wissenschaftspotenzial der htw saar zur Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen insbesondere in der Region. Zur Bündelung, Weiterentwicklung, Profilierung und Sichtbarkeit des Transfers der Hochschule hat das ZMS die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung und Implementierung von Strategien und Konzepten zum Transfer in Abstimmung und unter Mitwirkung der Fakultäten.
2. Förderung der auf die Region bezogenen Zusammenarbeit beim Transfer zwischen den ordentlichen und den assoziierten Mitgliedern.
3. Steuerung, Koordination und/oder Durchführung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen insbesondere mit Beteiligung von Unternehmen oder Institutionen.
4. Bündelung und Vernetzung der Transferaktivitäten der Fakultäten.
5. Präsentation und Kommunikation der Transferaktivitäten der htw saar innerhalb und außerhalb der Hochschule.
6. Kooperation mit Hochschulen, Universitäten, Forschungs- und Transfereinrichtungen im In- und Ausland im Aufgabenbereich des Transfers.
7. Einwerbung von Mitteln zur Erfüllung und Weiterentwicklung der Aufgaben des ZMS.

§ 3 Mitglieder

- (1) Das Zentrum hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die Mitglieder der htw saar nach § 11 Absatz 1 FhG sein, sofern sie an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums in Forschung, Entwicklung, Transfer oder Lehre aktiv mitwirken.
- (3) Assoziierte Mitglieder gelten als Angehörige der htw saar im Sinne von § 11 Absatz 2 FhG. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben des ZMS mit, sind mit dem ZMS über Projekte oder andere gemeinsame Aktivitäten oder Vorhaben verbunden oder fördern das ZMS.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft im ZMS ist an die Rektorin/den Rektor zu richten. Über die Aufnahme ordentlicher und assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Hochschulleitung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Organe, Untergliederungen, Netzwerke

- (1) Organe des Zentrums sind die Geschäftsführung, der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

- (2) Das Zentrum kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Untergliederungen einrichten und sich außerhalb der htw saar als Mitglied an Netzwerken, Clustern oder Plattformen beteiligen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Geschäftsführer/in des ZMS ist die Rektorin/der Rektor oder ein von der Rektorin/vom Rektor mit Zustimmung der Dekaninnen/Dekane der Fakultäten benanntes Mitglied der Hochschulleitung.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet das ZMS im Hauptamt.
- (3) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und eine kaufmännische Geschäftsführerin/ein kaufmännischer Geschäftsführer für das ZMS angestellt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Rektorin/dem Rektor, der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Wissenstransfer und den Dekaninnen/Dekanen der Fakultäten sowie aus zwei aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Vertreterinnen/Vertretern. Die Amtszeit der aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Vorstände beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorstand hält mindestens vier Sitzungen im Jahr ab.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Fachhochschulgesetz des Saarlandes oder andere übergeordnete Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Auswahl der kaufmännischen Geschäftsführerin/des kaufmännischen Geschäftsführers
 - Erstellung von Grundsätzen über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel
 - Entscheidung über die dem Zentrum zustehenden Räume
 - Entscheidung über die Förderung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des Zentrums
 - Verabschiedung des Jahresberichts
 - Erstellung des Jahresfinanzplans
 - Beschluss von Förderbeiträgen der assoziierten Mitglieder.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin/des Rektors. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Auf Wunsch mindestens eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Abstimmung durch geheime Stimmabgabe.

§ 9 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten aus der Region, die der Hochschule verbunden sind. Es setzt sich aus bis zu acht Vertreterinnen/Vertretern zusammen. Das Kuratorium berät Geschäftsführung und Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es gibt insbesondere Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung des Zentrums und unterstützt die Zusammenarbeit des Zentrums mit der Region.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Zentrums. Diese wird mindestens einmal pro Jahr von der Rektorin/vom Rektor einberufen.
- (2) Die Rektorin/der Rektor muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Vorstand nicht bindende Vorschläge jeder Art einschl. Vorschlägen für die Änderung der Ordnung des ZMS zu unterbreiten.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Vorstandsmitglieder. Zum Vorstandsmitglied können ordentliche Mitglieder gewählt werden, die Professorinnen/Professoren oder assoziierte Mitglieder der htw saar sind. Zur Wahl zum Vorstandsmitglied ist die Mehrheit der Professorinnen/Professoren erforderlich, die ordentliche Mitglieder des ZMS sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin/des Rektors.

§ 11 Berichte und Evaluation

Das ZMS gibt einen Jahresbericht heraus. Der Vorstand des ZMS berichtet dem Senat der htw saar über seine Arbeit. Die Evaluation des ZMS erfolgt nach den von der htw saar hierzu erlassenen Regelungen.

§ 12 Haushalt

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem ZMS Mittel von der Hochschulleitung zugewiesen, sofern die Mittel nach § 2 Ziffer 7 nicht ausreichen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung der Ministerpräsidentin mit ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Der Rektor" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 04.04.2016



Prof. Dr. Wolrad Rommel
Rektor